

Altersbestimmung ...

oder Außerachtlassung von Umständen, die möglicherweise der einen oder der anderen Richtung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die gesetzlich fixierte Aufgabenstellung ist vollständig, aber auch differenziert in bezug auf das im Einzelverfahren Notwendige zu erfüllen. Die Forderung nach A. beinhaltet also auch die Einhaltung der Differenzierungskriterien: hohe Effektivität und politisch wie fachlich gleichermaßen fundierte und abgewogene Entscheidungen.

Altersbestimmung der Spuren: In

der -> *operativen Spurenauswertung* und in der *Expertise* angewandte Methoden zur Feststellung des Zeitpunkts der Spurenentstehung, bei der die durch Umweltbedingungen objektiv bedingten Veränderungen der -> *Spur* bzw. des *Spurenträgers* zur Bestimmung des Spurenalters genutzt werden. Da die Veränderungen, die zur A. herangezogen werden, nicht nur zeitabhängig sind, sondern in starkem Maße durch Umweltfaktoren beeinflusst werden, setzt eine A. genaueste Kenntnisse über die konkreten Bedingungen von der Spurenentstehung bis zum Zeitpunkt der -> *Spurensicherung* sowie über den Einfluß des Spurenträgers auf die Spur voraus. Selbst bei Kenntnis solcher Bedingungen und Faktoren ist eine Aussage oft nur in großen Zeiträumen oder mit Wahrscheinlichkeit möglich. —► *Schriftaltersbestimmung*

Alterskriminalität: Straftaten, die dadurch charakterisiert sind, daß sie von alten Personen begangen werden. Zu ihnen gehören unter anderem fahrlässig verursachte Verkehrsunfälle sowie Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen, Straftaten, deren Zustandekommen nicht selten auf das Wirken einer senilen Demenz oder Hirnarteriosklerose zurückzu-

führen ist. Straftaten, die im Alter, als der biologischen Phase, die eine geschwächte Anpassungs- und Leistungsfähigkeit erkennen läßt, in der also Zeichen einer echten Leistungsminderung auftreten, begangen werden, sollten in jedem Falle ärztlich begutachtet werden.

Aluminiumpulver -> *Argentorat*

Amnesie: Erscheinung, daß eine zeitlich begrenzte Erlebniskette nicht bewußt werden kann (bzw. nicht vollständig, nur lückenhaft bewußt werden kann = partielle A.). Der Begriff A. kann nicht für solche Zustände verwendet werden, in denen der Mensch wegen totaler Bewußtlosigkeit (z. B. im Schlaf) nichts erlebt und sich daher auch an nichts erinnern kann. Die echte A. hat immer eine himnorganische (z. B. toxische) Grundlage. Bei plötzlichen Schädelverletzungen (meist bei stumpfer Gewalteinwirkung auf den Schädel, z. B. bei Verkehrsunfall) reicht die Gedächtnislücke in die Zeit vor dem Unfall zurück (sogenannte retrograde A.). Die pathophysiologischen Grundlagen der A. sind noch weitgehend ungeklärt. Zweckgerichtete Täuschung und psychogene Verdrängung sind in straf- und versicherungsrechtlich relevanten Fällen häufig. Die wissenschaftliche Begutachtung ist kompliziert.

Amnestie: ausnahmsweise gegenüber einem namentlich nicht bestimmten Personenkreis erfolgreicher und ausschließlich dem Staatsrat obliegender Erlaß gerichtlich festgelegter Rechtsfolgen für strafbare Handlungen.

Analogieschluß: Analogie, Entsprechung, Gleichartigkeit, häufig auch mit dem Begriff Ähnlichkeit gleichgesetzt. Übereinstimmung zweier oder mehrerer Objekte hinsichtlich